stadt hennef

BEBAUUNGSPLAN 13.2
ROTT - DORFPLATZ
2. Änderung

0 5 10 20 30 40 50 m

M 1:500

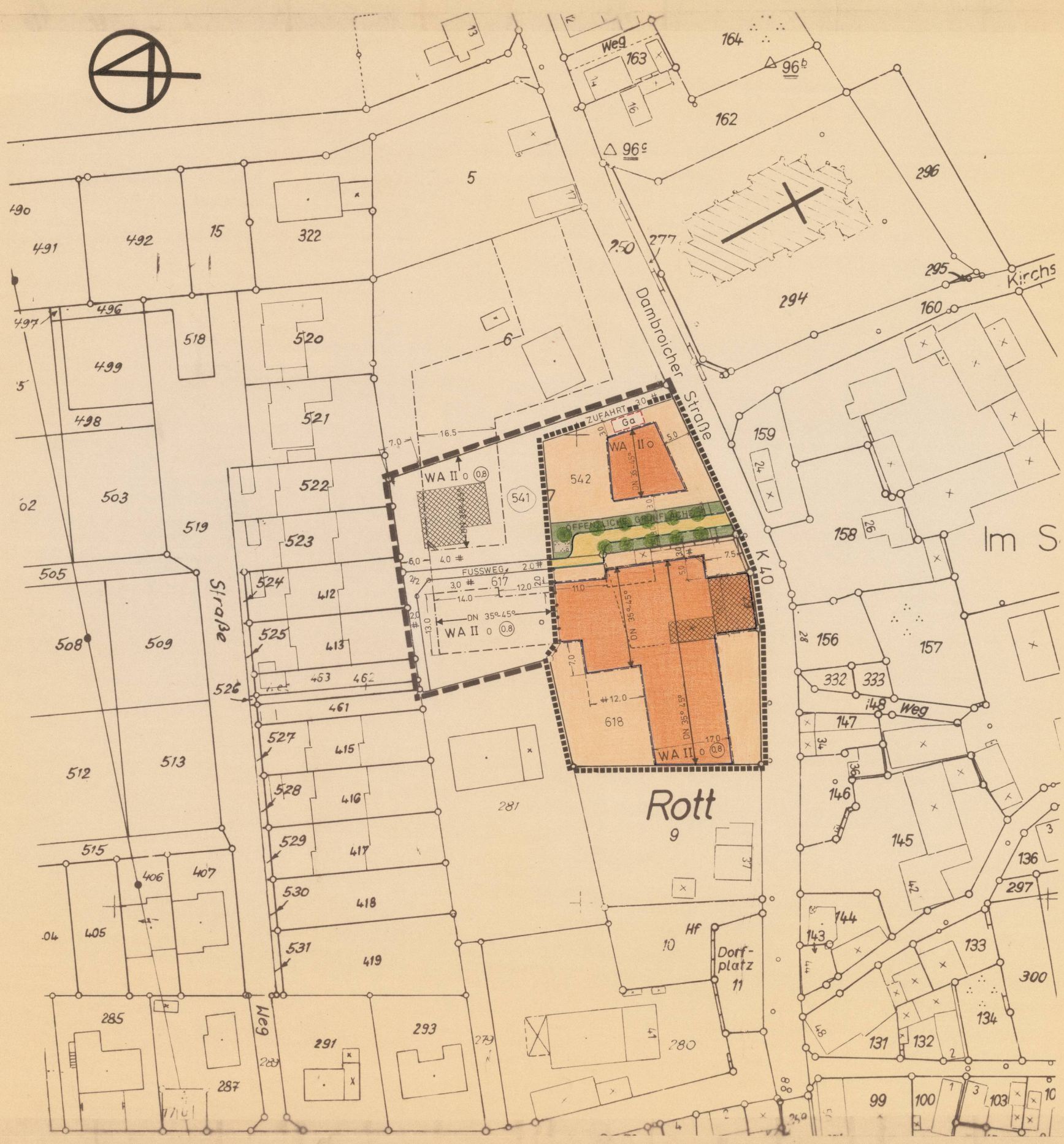

Die Änderung ist auf Grundlage des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes erstellt worden

ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE

- Wohngebäude mit Hausnummer, z. B. Nr. 10
- Wohngebäude ohne Hausnummer
- Garagen-, Wirtschafts-, Industriegebäude
- Durchfahrt, Arkade
- Zahl der Vollgeschosse
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Einsteigeschacht
- Kappe (Schieber)
- Unterflurhydrant
- Oberflurhydrant
- Höhenlage über NN, z. B. 58.75 m
- Höhenlinien über NN, z. B. 190 m
- Bordstein
- Straßeneinkkasten
- Straßenlaterne

Weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen (Zeichenvorschrift NW).

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Ortsdurchfahrtsgrenze
- Anbauverbotszone gem. LStrG bzw. FStrG
- Bahnanlage
- Fläche für den Luftverkehr
- Bauschutzbereich (Flughafen)
- Lärmschutzzone, z. B. II (Flughafen)
- Lärmschutzzone, z. B. „B" (Flughafen)
- Hauptversorgungs- u. -abwasserleitung
- oberirdisch
- unterirdisch
- W Fernwasserleitung
- A Hauptabwasserleitung
- EF/EK E.-Freileitung/E.-Kabel
- G Ferngasleitung
- Ö Ölleitung
- Schutzstreifen mit Breitenangabe
- Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
- Fläche für die Wasserwirtschaft
- Überschwemmungsgebiet
- Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Baufläche, für die keine zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen ist
- Fläche für Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen der Landschaft
- Schutzgebiet i. S. des Naturschutzrechtes
- (N) Naturschutzgebiet
- (L) Landschaftsschutzgebiet
- ND Naturdenkmal
- (E) Erhaltungsbereich
- (D) Denkmalschutzbereich
- D Einzeldenkmal
- SAN Sanierungsgebiet
- E Zu erhaltende Gebäude sonstige baul. Anlagen
- Zu beseitigende Gebäude sonstige baul. Anlagen

FESTSETZUNG VON GRENZEN, FLÄCHEN UND ANLAGEN SOWIE VON ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- Grenze des Bebauungsplangebietes
- Grenze unterschiedlicher Nutzung
- Baulinie
- Baugrenze
- Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Begrenzungslinie von Verkehrsflächen
- Fläche zur Herstellung des Straßenkörpers: Aufschüttung
- Abgrabung
- Stützmauer
- P Öffentliche Parkfläche
- Fußgängerbereich
- Mit Geh.-(G), Fahr.-(F) oder Leitungsrechten (L) zu belastende Fläche zugunsten z. B. Gemeinde bei schmalen Flächen
- Von der Bebauung freizuhaltende Sichtfläche
- Fläche für Stellplätze Garagen
- St/GSt Stellplätze/Gemeinschaftsstellplätze
- Ga/GGa Garagen/Gemeinschaftsgaragen
- Einfahrt
- Einfahrtbereich
- Ein- und Ausfahrtsverbot
- Wasserfläche
- Fläche für Aufschüttung
- Fläche für Abgrabung
- Fläche für die Landwirtschaft
- Wald
- Fläche mit Pflanzgebot von Bäumen und Sträuchern
- Pflanzgebot von Bäumen
- Fläche mit Erhaltungsgebot von Bepflanzungen und Gewässern
- Erhaltungsgebot von Bäumen
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltung
- Schule
- Kirche u. kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Post
- Schutzbauwerk
- F Feuerwehr
- Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Zeltplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof
- Flächen für Ver- u. Entsorgungsanlagen
- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Wasser
- Abwasser
- Abfall
- Ablagerung

- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- WB Besonderes Wohngebiet
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SO Sondergebiet für Erholung, z. B. Wochenend- / Hausgebiet
- SO Sonstiges Sondergebiet, z. B.
- Fläche für besonderen Nutzungszweck, z. B.
- 0,8 Geschoßflächenzahl/GFZ, z. B. 0,8
- 3,0 Baumassenzahl/BMZ, z. B. 3,0
- 0,4 Grundflächenzahl/GRZ, z. B. 0,4
- o Offene Bauweise
- E Nur Einzelhäuser zulässig
- D Nur Doppelhäuser zulässig
- H Nur Hausgruppen zulässig
- ED Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- a Abweichende Bauweise, z. B. nur offen
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, z. B. drei Geschosse
- II–IV Zahl der Vollgeschosse als Höchst- bzw. Mindestgrenze, z. B. II bis IV
- III Zahl der Vollgeschosse – zwingend, z. B. drei Geschosse
- + U zusätzliches talseitiges Untergeschoß

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Firstrichtung bzw. Richtung des Hauptbaukörpers
- 30°-45° Dachneigung – untere/obere Grenze, z. B. 30 bis 45
- FD Flachdach
- SD Satteldach
- WD Walmdach

WEITERE PLANZEICHEN

- nicht eingemessenes Gebäude
- Empfohlene Flächenaufteilung
- P Empfohlene Parkstreifen, bucht-artig
- Abgrenzung Änderungsbereich

Bebauungsplan Nr. 13.2
2. Änderung

Maßstab 1:500

Gemarkung: Söven

Flur(en): 4

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I 1977 S. 1763); Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 30.7.1981 (BGBl. I 1981 S. 833); § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauONW) in der Fassung vom 26.6.1984 (GV. NW. S. 419/SGV NW 232)

Die vorliegende Plangrundlage entspricht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung. Die Darstellung entspricht dem Zustand vom ..... und ist um die ..... ergänzt worden.

den 198

(Siegel)

Die Darstellung stimmt mit den amtlichen Katasternachweisen überein.

den 198

(Siegel)

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Ausgefertigt

den 198

(Siegel)

den 198

(Siegel)

Der Rat hat am 31.10.1988 beschlossen, diesen Plan aufzustellen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Hennef (Sieg)
den 6.2.1989

Dieser Beschluß wurde am 6.1.1989 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Hennef (Sieg)
den 6.2.1989

Dieser Plan hat mit Begründung nach Beschluß des Rates vom 31.10.1988 in der Zeit vom 13.2.1989 bis 13.3.1989 öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am 3.2.1989 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Hennef (Sieg)
den 24.2.1989

Anregungen aufgrund von Bedenken und Anregungen gemäß Beschlußfassung des Rates vom 6.11.1989 (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Hennef (Sieg)
den 24.2.1990

Dieser Plan wurde vom Rat am 6.11.1989 als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB, § 81 Bau.ONW).

Hennef (Sieg)
den 23.2.1990

Dieser Plan ist der Urkundsplan* / Dieser Plan, nimmt mit den Äußerungen und Anregungen der nochmaligen Vermerkum überein* / Zu diesem Plan ist das Genehmigungsverfahren durchgeführt* / Zu diesem Plan ist das Anzeigeverfahren durchgeführt*

Hennef (Sieg)
den 9.7.1990

Dieser Plan wurde am 29.3.90 angezeigt. (§ 11 Abs. 3 BauGB) Zu diesem Plan ging die Verfügung vom 8.5.90 AZ: .....

Köln, den 9.5.90
Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

Gegen den Plan hat die Höhere Verwaltungsbehörde innerhalb von 3 Monaten keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Hennef (Sieg)
den 9.7.1990

Die Bekanntmachung der Genehmigung/der Durchführung des Anzeigeverfahrens, durch die der Plan rechtsverbindlich wird, ist am 8.9.1990 erfolgt (§ 12 BauGB).

Hennef (Sieg)
den 9.7.1990

Entwurf und Anfertigung

Stadt Hennef (Sieg)
Der Stadtdirektor
Planungsamt

Hennef, den 3.2.1989

Im Auftrag

(Siegel)

Entwurf
Fertigung

Benutzung der Legende nur mit Zustimmung der Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises – Planungsamt – in Siegburg